

Definition wirtschaftlicher Eigentümer

Wirtschaftlicher Eigentümer (in Folge „wE“) im Sinne des § 2 Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz (in Folge „WiEReG“) sind alle natürlichen Personen, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle eine juristische Person letztlich steht, hierzu gehört zumindest folgender Personenkreis:

1. Bei Gesellschaften

- a) **Direkter wE:** wenn eine **natürliche Person** eine Beteiligung oder Stimmrechte von **mehr als 25 + 1 % am Kunden hält oder Kontrolle auf den Kunden ausübt.**
- b) **Indirekter wE:** wenn **eine Gesellschaft** Beteiligungen oder Stimmrechte von mehr als 25 % am Kunden hält und eine oder mehrere natürliche Personen gemeinsam direkt oder indirekt Kontrolle auf diese Gesellschaft ausüben.

Darüber hinaus kann es ebenfalls zur Zusammenrechnung von Beteiligungen kommen insb. dann wenn eine natürliche Person durch Beteiligungen an mehreren juristischen Personen in der Gesellschafterkette insgesamt mehr als 25 % am Kunden hält oder auf diesen Kontrolle ausübt.

Kontrolle kann zum Beispiel in folgenden Fällen vorliegen:

- bei Beteiligung von mehr als 50 % welche direkt oder indirekt gehalten werden
- wenn eine Gesellschaft auf andere Weise letztlich kontrolliert wird
- der Treugeber in einem Treuhandverhältnis - ebenfalls in der Gesellschafterkette

- c) **die natürlichen Personen**, die der obersten Führungsebene der Gesellschaft angehören, wenn nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten und sofern keine Verdachtsmomente vorliegen, keine Person wie oben umschrieben ermittelt werden kann.

2. Bei Trusts

- a) der Settlor/Trustor
- b) der/die Trustees
- c) die Begünstigten
- d) der Protektor
- e) jede sonstige natürliche Person, die den Trust auf andere Weise letztlich kontrolliert

3. bei Stiftungen

- a) die Stifter
- b) Mitglieder des Stiftungsvorstandes
- c) die Begünstigten
- d) jede sonstige natürliche Person, die die Stiftung auf andere Weise letztlich kontrolliert

Der Guten Ordnung halber halten wir fest, dass auf Grundlage des im Finanzmarkt Geldwäschegesetz verankerten risikobasierten Ansatzes, es notwendig sein kann wirtschaftliche Eigentümer bzw. die Gesellschafter innerhalb der Gesellschafterkette auch unter der „25 + 1 %“-Grenze zu ermitteln.